

Kunsthandels gedreht habe. Eine Gegenbeweissführung gegen das Gutachten der Sachverständigen durch Benennung von Zeugen, wie man sie jenseits jetzt noch versuche, sei ausgeschlossen. Das gesamte neue Vorbringen des Gegners sei zu bestreiten, übrigens aber, da es nicht glaubhaft gemacht sei, unbeachtlich. Wichtig sei allein, daß die Antragsteller inzwischen Ende Februar 1893 die Restauflage an den Antiquar Frijsche verkauft hätten und dieser die Mappe nunmehr zu 4 M feil halte. Die Restauflage in dieser Weise abzustößen, seien die Antragsteller, nachdem ihnen der Absatz der Mappe zu regulärem Preise durch das Vorgehen des Antragsträgers unmöglich gemacht worden, gezwungen gewesen. Sie hätten natürlich unter diesen Umständen kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung, und daraus erkläre sich ihr Antrag, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die Kosten der unter diesen Umständen unnötigen Berufung habe der Antragsträger, dem soeben vor der Verhandlung angezeigt worden sei, daß er nunmehr zu jedem ihm beliebigen Preise verkaufen dürfe, zu tragen. Der Versuch, die unstatthafte Annonce des Antragsträgers vom 16. Dezember 1892, daß das eben erschienene Werk bei ihm für 10 M käuflich sei, durch Berufung auf ein Recht des Ladenverkäufers zu stützen, seinen Kunden Rabatt auf den Ladenpreis bewilligen zu dürfen, sei evident verfehlt, da die Annonce nichts von einem Rabatt besagt, sondern entgegen der vertraglichen Vereinbarung der Parteien einen Ladenpreis angezeigt habe, der 6 M unter dem hierfür vereinbarten und 2 M unter dem für die Wiederverkäufer festgesetzten Preise gestellt gewesen sei. Das Annoncieren eines solchen Schleuderpreises gerade vor der Weihnachtszeit, für die das Werk einen Saisonartikel bilden sollte, habe den Antragstellern das Geschäft völlig ruiniert und gegen sie von allen Seiten stürmische Reklamationen und Proteste wachgerufen. Zum Belage hierfür verlasse Anwalt die in [39] von ihm zu den Akten gereichte Postkarte vom 17. Dezember 1892. Die Vereinbarung der Parteien, die stattgefunden hatte, bevor die Antragsteller den Verlag des Werkes übernahmen und dem Antragsträger die 25 Exemplare verkauften, entscheide schon den Fall, ohne daß hier auf die buchhändlerischen Usancen und den Prinzipienstreit über den Kundenrabatt eingegangen zu werden brauche. Daß der Ladenpreis zwischen den Parteien vertragsmäßig festgesetzt, also der Antragsträger zur Einhaltung dieses Preises verpflichtet gewesen sei, gehe aus seinem persönlichen Zugeständnisse zur Genüge hervor. Eventuell erbierte sich der Teilhaber Magnus der klägerischen Firma, der die Verhandlungen mit dem Antragsträger seiner Zeit geführt habe, dafür zum Eide. Daß auch die Antragsteller den Vertrag verletzt hätten, sei eine hinfallige Behauptung. Sie hätten lediglich den in der Mappe abgebildeten Künstlern das Werk zu dem Vorzugspreise von 12 M offeriert und übrigens nur 3 Exemplare abgesetzt. Die Künstler seien meistens der Meinung gewesen, daß ihnen ein Frei-Exemplar gebührt hätte.

Der Anwalt des Antragsträgers erwiderte noch, daß ihm die Mitteilung des jenseitigen Verzichts auf die Fortdauer der einstweiligen Verfügung erst eine Stunde vor der Verhandlung gemacht worden, dabei aber ein Ersatz der inzwischen noch entstandenen Kosten nicht angeboten sei. Seine Partei habe deshalb zur Zurücknahme der Berufung keinen Anlaß gehabt.

#### Gründe.

Es lag keine Veranlassung für das Gericht vor, sich mit den Usancen des deutschen Buchhandels näher zu befassen. Die speziellen Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler kamen hier schon um deswillen nicht in Frage, weil beide Parteien dem Vereine nicht angehören. Außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder etwa bestehende Usancen des Buchhandels aber brauchten nicht herangezogen und auf ihre Verbindlichkeit für die Parteien nicht geprüft zu werden, weil die persönliche Vernehmung der Parteien ergeben hatte, daß zwischen ihnen eine aus-

drückliche Verabredung getroffen worden war, durch die sich die Frage, ob die beantragte Verfügung gegenüber dem nicht streitigen Verhalten des Antragsträgers zu erlassen sei, ohne weiteres erledigte. Die Sachlage war hiernach die folgende. Die Antragsteller hatten sich, ihrer unbestritten gebliebenen Angabe nach, bevor sie sich auf den Verlag des in Rede stehenden Kunst-Druckwerks einließen, für dessen Absatz, weil die Mappe auch die Bilder der hervorragenden Sänger und Sängerinnen der Hamburger Bühne umfassen sollte, in besonderem Maße auch auf das musikliebende Publikum, also auf Kreise, gerechnet werden mußte, in denen dem Antragsträger, als bekanntem Musikalienhändler und Agenten vieler Konzert-Unternehmungen Hamburgs ein beachtlicher Einfluß und große Erfahrung beigegeben werden darf, vorerst mit diesem in Verbindung gesetzt, um sich seines Interesses für das Unternehmen zu vergewissern. In gemeinschaftlicher Ueberlegung hatten die Parteien damals, wie Antragsträger zugiebt, den Ladenpreis, also den Preis, zu welchem die Mappe in den Läden der Händler für das Publikum feilgehalten werden sollte, auf 16 M und — wie zwar nicht ausdrücklich zugestanden, aber gar nicht streitig ist — den Preis für die Händler auf 12 M festgelegt. Auf diese Abmachung hin hatte der Antragsträger dann sofort 25 Exemplare des Werkes seinerseits fest gekauft. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Antragsträger dies alles zwar zugiebt, trotzdem aber zu behaupten unternimmt, er habe eine Verpflichtung, seinerseits den berechneten Ladenpreis als solchen einzuhalten, nicht übernommen. Ob da, wo — wie es im Buchhandel der regelmäßige Fall sein wird — der Verleger einseitig einen sogenannten Ladenpreis festsetzt, diesem Preise eine weitere Bedeutung zukommt, als die, eine Grundtaxe zu fixieren, von welcher der dem Sortimenten vom Verleger zu gewährende Rabatt zu berechnen ist, ob sich solchenfalls für den Sortimenter aus der bloßen Thatsache, daß er das Werk vom Verleger unter den von diesem festgestellten Bedingungen bezieht, die Uebernahme einer Verpflichtung zur Einhaltung des sogenannten Ladenpreises konstruieren läßt, braucht nicht geprüft zu werden. Denn hier war eben — was sonst in der Regel nicht zu geschehen pflegt — zwischen dem die Herausgabe des Werkes beabsichtigenden Verleger und dem kaufenden Händler über den Preis, zu welchem das Werk im Ladenverkaufe feilgehalten werden sollte, im voraus eine ausdrückliche Verabredung getroffen, die, wenn sie nicht völlig gegenstandslos sein sollte, nicht wohl eine andere Bedeutung haben konnte, als die einer Vereinbarung, d. h. eines beide Teile gleichmäßig verpflichtenden Vertrages! Und daß gerade der Antragsträger die Sache in der That so aufgefaßt hat, ergibt sich unwiderleglich aus seiner im Thatbestande des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Erklärung, mit der er die Behauptung, es sei zwischen ihm und den Antragstellern auch von der Eventualität die Rede gewesen, daß man nach Weihnacht den Ladenpreis vielleicht werde heruntersetzen müssen, abgewehrt hat, aus der Erklärung nämlich: »Es sei überhaupt ganz unmöglich, daß ein Verleger nachträglich den von ihm bestimmten Ladenpreis herabsetze.« Da der Antragsträger eine Berichtigung des Thatbestandes nicht verlangt hat, so ist er nicht in der Lage, nachträglich — wie sein Anwalt es vor dem Berufungsgerichte versucht hat — zu bestreiten, daß er diese Erklärung abgegeben habe, oder zu behaupten, daß er mißverstanden sei. Der nicht wegzuleugnende Sinn der Erklärung in ihrem Zusammenhange ist aber der, daß nach der Auffassung der Antragsteller in der That unter allen Umständen an den berechneten Ladenpreis gebunden sein sollten, eine Auffassung, die jedenfalls, was das Rechtsverhältnis der streitenden Parteien angeht, zweifellos begründet war, da der Antragsträger auf solche Bedingung hin seinerseits 25 Exemplare zum Weiterverkaufe gekauft hatte. Es ist also ganz gleichgültig, ob die Erklärung insofern mißverständlich abgegeben oder aufgefaßt sein mag, als Antragsträger etwa thatsächlich der Meinung ist, daß im allgemeinen dem Verleger das Recht, einen einseitig von ihm fixierten